



PROTOKOLL

Haushalts- und Finanzausschuss

4. Sitzung in Mainz, Plenarsaal in der Steinhalle des Landesmuseums, am 15. September 2021

Öffentlich, 14.02 bis 15.37 Uhr

Tagesordnung	Ergebnis
1. a. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019 Antrag Landesregierung – Drucksachen 17/14083/14641 – [Link zum Vorgang]	Beschlussempfehlung zugestimmt (S. 6 – 7)
b. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019 Antrag Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Drucksache 17/14107 – [Link zum Vorgang]	
c. Jahresbericht 2021 Bericht Rechnungshof Rheinland-Pfalz – Drucksache 17/14400 – [Link zum Vorgang]	
d. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Drucksache 17/14400) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372) Unterrichtung (Stellungnahme) Landesregierung – Drucksache 17/15003 – [Link zum Vorgang]	

Tagesordnung	Ergebnis
e. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019 dazu: Bericht Rechnungsprüfungskommission – Vorlage 18/243 – [Link zum Vorgang]	
2. Stabilisierung der Steuereinnahmeentwicklung Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 18/142 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 8 – 10)
3. BGH-Urteil zu Cum-Ex-Geschäften Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der AfD – Vorlage 18/328 – [Link zum Vorgang]	Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung (S. 11)
4. Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gemäß § 6 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ (Corona-Sondervermögensgesetz) hier: Bericht zum 30.06.2021 Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/284 – [Link zum Vorgang]	Kenntnisnahme (S. 12 – 15)
5. Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach § 6 Abs. 3 Corona-Sondervermögensgesetz Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/400 – [Link zum Vorgang]	Einwilligung erteilt (S. 16 – 19)
6. Novellierung und Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der CDU – Vorlage 18/419 – [Link zum Vorgang]	Erledigt (S. 20 – 28)

Tagesordnung	Ergebnis
<p>7. a. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) hier: Einzelplan 06 Kapitel 06 02 Titel 681 57 – Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/658 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 29)</p>
<p>b. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 02 Titel 231 03 und 681 02 – Zuwendungen zum Ausgleich oder Milderung von Schäden bei außergewöhnlichen Notständen Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/784 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 30 – 31)</p>
<p>c. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 02 Titel 693 01 – Leistungen an Kommunen im Zuge der Flutkatastrophe – Billigkeitsmaßnahmen Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/835 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 32)</p>
<p>d. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) hier: Einzelplan 03 Kapitel 03 02 Titel 681 02 – Zuwendungen zum Ausgleich oder Milderung von Schäden bei außergewöhnlichen Notständen Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/886 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 33)</p>

Tagesordnung	Ergebnis
<p>e. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –) hier: Einzelplan 03 Kapitel 03 02 Titel 693 01 – Leistungen an Kommunen im Zuge der Flutkatastrophe – Billigkeitsmaßnahmen Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/983 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 34 – 36)</p>
<p>8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Haushaltsvierteljahr 2021 Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Drucksache 18/887 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Kenntnisnahme (S. 37)</p>
<p>9. a. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2021 hier: Zuwendung an das Freilichtmuseum Bad Sobernheim Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/309 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Einwilligung erteilt (S. 38)</p>
<p>b. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2021 hier: Zuwendung an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V., Mainz Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/310 – [Link zum Vorgang]</p>	<p>Einwilligung erteilt (S. 38)</p>

Tagesordnung	Ergebnis
<p>10. Beschlüsse aus der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 Bewältigung der Hochwasserkatastrophe und ihrer Folgen; Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung Staatskanzlei – Vorlage 18/340 – [Link zum Vorgang]</p>	Kenntnisnahme (S. 39)
<p>11. Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/331 – [Link zum Vorgang]</p>	Kenntnisnahme (S. 40)
<p>12. Unterrichtung des Parlaments über die 23. Sitzung des Stabilitätsrats Unterrichtung Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/231 – [Link zum Vorgang]</p>	Kenntnisnahme (S. 41)
<p>13. Unterrichtung des Landtags gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 1.2 zu § 54 VV-LHO Kapitel 12 20 Titel 722 01 – Landtag Rheinland-Pfalz; Sanierung und Erweiterung Vorlage Ministerium der Finanzen – Vorlage 18/446 – [Link zum Vorgang]</p>	Kenntnisnahme (S. 42)
<p>14. Verschiedenes</p>	S. 43

Vors. Abg. Thomas Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a. Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019

Antrag

Landesregierung

– [Drucksachen 17/14083/14641](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

b. Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2019

Antrag

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

– [Drucksache 17/14107](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

c. Jahresbericht 2021

Bericht

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

– [Drucksache 17/14400](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

d. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Drucksache 17/14400) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372)

Unterrichtung (Stellungnahme)

Landesregierung

– [Drucksache 17/15003](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

e. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019

dazu: Bericht

Rechnungsprüfungskommission

– [Vorlage 18/243](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Berichterstatter: Abg. Christof Reichert

Vors. Abg. Thomas Wansch teilt mit, der Landtag habe die Entlastungsanträge, den Jahresbericht 2021 und die Stellungnahme der Landesregierung mit Beschluss vom 17. Juni 2021 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen. Der Haushalts- und Finanzausschuss habe die Drucksachen mit Beschluss vom 1. Juli 2021 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen. Diese habe die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 5., 6. und 12. Juli 2021 beraten.

Er ruft die Abstimmung auf, deren Grundlage Vorlage 18/243 – die Beschlussempfehlung der Rechnungsprüfungskommission an den Haushalts- und Finanzausschuss – und dort der beigefügte Entwurf der Beschlussempfehlung auf Seite 4 sei.

Abg. Michael Frisch beantragt namens der AfD-Fraktion Einzelabstimmung über die Ziffern I.1 bis I.5 auf Seite 4 der Vorlage 18/243.

Der Ausschuss stimmt der Beschlussempfehlung auf Seite 4 der Vorlage 18/243 zu (zu Ziffer 4 der Beschlussempfehlung einstimmig bei Enthaltung der AfD, im Übrigen einstimmig).

Der Ausschuss erteilt der Landtagsverwaltung zur Erstellung der entsprechenden Drucksache Redaktionsvollmacht.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Stabilisierung der Steuereinnahmeentwicklung

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/142](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg stellt seinen Ausführungen voran, die Landesregierung habe den Antrag so interpretiert, dass über die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2021 berichtet werden solle. Diese liege schon etwas zurück; die nächste Steuerschätzung finde im November 2021 statt.

Laut den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai habe sich gesamtstaatlich ein Mehrergebnis von insgesamt 10 Milliarden Euro ergeben, was vor allem daran liege, dass eine Stabilisierung der Konjunktur festgestellt worden sei, die sich im Jahresverlauf weiter verstetigt habe.

Es handle sich dabei um eine Konjunkturstabilisierung, die sich weder im Rahmen der vorherigen noch der vorvorherigen Steuerschätzung habe erwarten lassen. Damals hätten mit Blick auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die staatlichen Steuereinnahmen erhebliche Unsicherheiten bestanden.

Die 10 Milliarden Euro verteilten sich auf Bund, Länder und Kommunen unterschiedlich. Der Bund rechne mit einem Minus von 1,9 Milliarden Euro, die Länder rechneten mit einem Plus von 3,7 Milliarden Euro. Die Gemeinden gewönnen mit einem Plus von 9,3 Milliarden Euro am deutlichsten.

Insgesamt blieben für das Land die Steuereinnahmeentwicklungen noch weit hinter jenen zurück, die vor der Corona-Pandemie prognostiziert worden seien. Es könne allerdings eine starke Stabilisierung konstatiert werden, die sich im weiteren Jahresverlauf verstetigt habe.

Für das Jahr 2021 ergebe sich damit nach der Steuerschätzung vom Mai 2021 ein prognostiziertes Einnahmeergebnis von 15,1 Milliarden Euro. Gegenüber der Steuerschätzung vom November 2020 seien das im Delta 197 Millionen Euro mehr, gegenüber der Steuerschätzung vom November 2019 aber 504 Millionen Euro weniger.

Für das Jahr 2022 würden 15,6 Milliarden Euro prognostiziert, ein Plus von 124 Millionen Euro gegenüber der Steuerschätzung vom November 2020, aber 384 Millionen Euro weniger als gegenüber der Steuerschätzung vom November 2019.

Für die rheinland-pfälzischen Kommunen ergäben sich als Ergebnis 4,8 Milliarden Euro für das Jahr 2021, ein Plus von 221 Millionen Euro gegenüber dem Delta des Vorjahres. Für das Jahr 2022 ergäben sich 4,9 Milliarden Euro, ein Plus von 127 Millionen Euro im Vergleich zur Prognose im Vorjahr.

Insgesamt gehe die Landesregierung aufgrund der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland davon aus, dass sich dieses Ergebnis bestätigen werde und das Land insgesamt mit einer leicht verbesserten Steuereinnahmesituation rechnen könne. Mehr lasse sich erst sagen, wenn vom 9. bis 11. November die nächste Steuerschätzung stattgefunden habe.

Abg. Michael Frisch fragt, ob sich diese positive Entwicklung auf alle Steuerarten beziehe oder ob zwischen den Steuerarten zu differenzieren sei, etwa derart, dass bei bestimmten Steuern deutliche Mehreinnahmen gesehen würden, bei anderen hingegen geringere oder sogar Rückgänge.

Des Weiteren erkundigt er sich nach der Validität der Schätzungen, und er möchte wissen, inwieweit die Landesregierung in ihren Planungen im Sinne einer konservativeren Herangehensweise auch weniger günstige Szenarien berücksichtige. Zwar lasse sich von den positiven Zahlen ausgehend ein entsprechender Haushalt aufstellen, aber ob es tatsächlich zu den geschätzten Steuereinnahmen kommen werde, bleibe offen.

Er fragt ferner, ob sich die Flutkatastrophe auf die Steuereinnahmen auswirken werde.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg antwortet, der Haushälter sei immer vorsichtig, und er prognostiziere nach Möglichkeit immer das geringere Ergebnis. Das Land habe in seinem Haushalt entsprechend Vorsorge getroffen. Derzeit werde der Haushalt für das Jahr 2022 aufgestellt, welcher auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021 basiere.

Die Schätzungen seien stets sehr valide. Es dürfe nur nicht vergessen werden, dass die Steuer-schätzer keine Hellseher seien. So habe zum Beispiel niemand im Jahr 2019 – dies sei der Bezugspunkt seiner Ausführungen gewesen – vorausgesehen, dass es eine Corona-Pandemie geben und die Steuereinnahmeentwicklung rückläufig sein werde. Steuerschätzungen seien immer Momentaufnahmen und prognostische Natur.

Zur Frage, inwieweit sich die Entwicklung auf die einzelnen Steuerarten verteile: Es handle sich um ein homogenes Bild, wenngleich sich in der Konjunktur ein inhomogenes Bild zeige. Die Industrieproduktion habe sich während der Corona-Pandemie als sehr robust erwiesen, wohingegen sich der Dienstleistungssektor aufgrund der Einschränkungen und der Lockdowns negativ entwickelt habe.

Die Konjunktur werde somit von stabilisierenden Industriezweigen, aber auch von instabilen Zweigen beeinflusst. Die aktuelle Erholung gehe vor allem auf den Dienstleistungssektor zurück, der sich wieder in Richtung Normalität bewege.

Abg. Michael Frisch fragt nach, inwiefern die Landesregierung die Gefahr sehe, dass sich die Flutkatastrophe negativ auf die Steuereinnahmen auswirken werde.

Die Corona-Pandemie betreffend habe er den Staatssekretär so verstanden, dass die Landesregierung aufgrund der Schätzungen nicht mehr davon ausgehe, dass es noch einmal zu größeren Problemen im Sinne eines weiteren Lockdowns oder dergleichen kommen werde.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg antwortet, im Rahmen der Arbeit an der Steuerschätzung im November würden sich viele Expertinnen und Experten genau diesen Fragen zuwenden. Stand heute sei eine sehr starke Erholung der Konjunktur festzustellen. Im November werde die Situation so zu bewerten sein, wie sie sich dann darstelle. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Pandemie bis dahin entwickelt habe.

So schlimm die Flutkatastrophe auch sei und so viele Menschen persönlich von ihr betroffen seien, gehe die Landesregierung dennoch davon aus, dass sie keine großen Auswirkungen auf die Entwicklung der Steuereinnahmen haben werde. Das liege zum einen an den betroffenen Bereichen und zum anderen daran, dass es sich, bezogen auf ganz Deutschland, um ein regional begrenztes Ereignis handle.

Gleichwohl werde sich die Flutkatastrophe auf die Steuereinnahmen der betroffenen Kommunen auswirken. Vor allem im Bereich der Gewerbesteuer gehe das Land davon aus, dass den Kommunen Einnahmeausfälle entstehen würden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

BGH-Urteil zu Cum-Ex-Geschäften

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der AfD

– [Vorlage 18/328](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 Vorl. GOLT.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gemäß § 6 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“ (Corona-Sondervermögensgesetz)

hier: Bericht zum 30.06.2021

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/284](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg trägt vor, der erste Bericht gemäß § 6 Abs. 4 des Corona-Sondervermögensgesetzes zum 31. März 2021 sei bereits in der 2. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 1. Juli 2021 beraten worden. Der aktuelle Bericht weise den Mittelabfluss zum Stand 30. Juni 2021 aus.

Insgesamt seien bis zu diesem Zeitpunkt einschließlich der bereits im Jahr 2020 und bis 31. März 2021 abgeflossenen Mittel rund 630 Millionen Euro aus dem Sondervermögen verausgabt worden, rund 40 % des Gesamtvolumens, welches 1,6 Milliarden Euro umfasse.

Davon seien 462 Millionen Euro auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel der Titelgruppe 88 des Wirtschaftsplans des Sondervermögens entfallen.

Die zweite Tranche in Höhe von 50 Millionen Euro sei im 2. Quartal 2021 an die Kommunen ausbezahlt worden. Hierbei habe es sich um Mittel gehandelt, die das Land zusätzlich zu dem Bundesprogramm zur Verfügung gestellt habe.

Rund 161 Millionen Euro seien auf Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs der Titelgruppe 79 entfallen. Dazu zählten neben dem Ausgleich von Erlösausfällen auch Infektionsschutzmaßnahmen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Schulbusse. Letztere würden über die Kofinanzierung der Bundesmittel hinaus ausschließlich mit Landesmitteln finanziert.

Im Bereich des ÖPNV bestehe unter anderem aufgrund zusätzlicher Bundesmittel ein Mehrbedarf von rund 45 Millionen Euro, der durch Umschichtung innerhalb des Sondervermögens zur Verfügung gestellt werden solle. Die restlichen rund 7,3 Millionen Euro verteilen sich auf die Digitalisierung der Hochschulen, den Wirtschaftsbereich, die Förderung der Breitbandinfrastruktur sowie die Pandemievorsorge.

Titelgruppenbezogene Differenzen zwischen bewilligten und ausgezahlten Fördermitteln seien überwiegend dadurch bedingt, dass die Mittelauszahlung zum großen Teil erst sukzessive, zum Beispiel nach Maßnahmenfortschritt oder Fertigstellung bzw. entsprechend dem Mittelabruf durch die Zuwendungsempfänger, ausbezahlt würden.

Zu Details verweist er auf die ergänzenden Hinweise und Erläuterungen, die Bestandteil des schriftlichen Berichts seien.

Zum Stand 31. August 2021 beliefen sich die Ausgaben im Sondervermögen auf knapp 677 Millionen Euro. Auf der Einnahmenseite hätten bis zum 30. Juni 2021 der Anteil des Bundes an den Gewerbesteuerkompensationsmitteln mit 209 Millionen Euro sowie die Zuweisung des Bundes für die bereits erwähnten Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr mit rund 127,7 Millionen Euro verbucht werden können.

Von Letzteren hätten allerdings 49 Millionen Euro im Rahmen eines länderinternen Ausgleichs abgeführt werden müssen, sodass rund 78,7 Millionen Euro im Land verblieben seien. Der Anteil der Bundesmittel an den Gesamtausgaben betrage somit rund 53 %.

Abg. Christof Reichert stellt fest, das Sondervermögen bestehe seit rund zehn Monaten. Die Zahlen zeigten, dass außer den Mitteln für kofinanzierende Maßnahmen, wobei es sich um Bundesprogramme handle, bis jetzt relativ wenig abgeflossen sei.

Der Staatssekretär habe zwar darauf hingewiesen, dass manche Maßnahmen noch anstünden, aber selbst wenn man dies berücksichtige, stelle sich die Frage, ob das Sondervermögen im vorgesehenen Umfang benötigt werde. Das Land stehe vor großen Herausforderungen, zu denen sei nur an das Ahrtal.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung habe der Staatssekretär berichtet, dass sich gegenwärtig eine konjunkturelle Erholung abzeichne. Der Wirtschaft gehe es wieder besser. Auch angesichts dieses positiveren Verlaufs – vor einem Jahr sei die Entwicklung noch anders eingeschätzt worden – sei zu fragen, ob die Mittel des Sondervermögens in Gänze gebraucht würden.

Die zur Verfügung gestellten Wirtschaftshilfen seien – das lasse sich an den Ist-Zahlen erkennen – bisher kaum in Anspruch genommen worden. Zum Beispiel werde zu Titelgruppe 75 ausgeführt, dass die Antragstellung im 1. Halbjahr gestartet sei und nun die Bewilligungen erfolgten. Er erkundigt sich nach der Zahl der eingegangenen Anträge und danach, wie viele bewilligt würden, sowie um welche Summe es sich insgesamt handeln werde.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg antwortet, der tatsächliche Mittelabfluss sei nur ein Teilbereich dessen, was im Hintergrund geschehe. Viele der im Corona-Sondervermögen angelegten Maßnahmen seien nicht nur dadurch bedingt, dass die Mittel ausgezahlt würden.

Bei den Gewerbesteuerkompensationsmitteln sei es so, dass unmittelbar und einfach Geld dorthin überwiesen werden könne, wo es benötigt werde. Es sei auch ein Verdienst der Landesregierung, dass eine Gewerbesteuerkompensation erreicht worden sei. Sie habe sich auf Bundesebene massiv dafür eingesetzt. Außerdem sei das Land über die Bundesmittel hinausgegangen und habe den Kommunen 50 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Neben diesem einfacheren Sachverhalt gehe es aber – das spiele sich gerade bei den zu bewilligenden Mitteln im Wirtschaftsförderungsbereich ab – auch Programme, die erst einmal erstellt werden und anlaufen müssten. Der diesbezügliche Mittelabfluss werde sich erst viel später darstellen lassen.

Tatsache sei aber auch, dass die Corona-Pandemie ein hohes Maß an Dynamik zeige, während ein Sondervermögen zu einem bestimmten Ist-Stand erstellt werde, zu dem die entsprechenden Bedarfe wahrgenommen würden. Um auf sich verändernde Bedarfe im Rahmen der Corona-Pandemie reagieren können, sei vorgesehen, dass sich die Landesregierung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss in Verbindung setze und im Fall einer Veränderung des Wirtschaftsplans um Genehmigung bitte.

Er müsste über hellseherische Fähigkeiten verfügen, um die Frage zu beantworten, ob die gesamten eingeplanten Mittel verbraucht würden.

Die Flut betreffend werde in der nächsten Plenarsitzung der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ (Aufbauhilfe-Sondervermögensgesetz – AufbhSVLG) beraten. Mit ihm solle für die Flutkatastrophe und zur Vereinnahmung und Verausgabung der Bundesgelder ein Sondervermögen zur Bewältigung der Flut im nördlichen Rheinland-Pfalz, insbesondere im Ahr-tal, geschaffen werden.

Das zeige, die beiden Sachverhalte müssten voneinander getrennt werden.

Abg. Christof Reichert kommt auf Seite 7 der Vorlage zurück und fragt, ob der Landesregierung zu Titelgruppe 75 ein Zwischenstand vorliege. Es gehe ihm um die Zahl der im 1. Halbjahr 2021 gestellten Anträge. Gerade im Wirtschaftsbereich sei festzustellen gewesen, viele Programme seien kaum nachgefragt worden.

Rainer Gesell-Schmitt (Referent im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau) antwortet, hinsichtlich der Investitionsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft zeige sich, sie verhalte sich Investitionen betreffend weiterhin zurückhaltend. Daher seien derzeit sowohl zum Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) als auch zum Programm zur Implementierung betrieblicher Innovationen (IBI) noch keine Anträge eingegangen.

Beim REGIO-Programm lasse sich aber ein Aufholeffekt beobachten, der noch aus den regulären Haushaltsmitteln bedient werden könne, sodass nicht auf das Sondervermögen zugegriffen werden müsse. Bis heute seien im laufenden Jahr 38 Anträge eingegangen. Im Jahr 2020 seien es insgesamt 31 Anträge gewesen, bis zur Jahresmitte gerade einmal zehn. Lange würden die regulären Haushaltsmittel nicht mehr ausreichen, dann würden die Mittel aus dem Sondervermögen in Anspruch genommen.

Das Programm IBI sei ganz neu und erst vor Kurzem an den Start gegangen. Es müsse im Land erst noch bekannter werden, weshalb Marketingaktivitäten vorgesehen seien, um das zu erreichen und die Nachfrage zu steigern.

Abgeordneter Reichert habe ausgeführt, die Programme im Bereich der Wirtschaft würden insgesamt relativ zurückhaltend nachgefragt. Dies gelte nicht für den Tourismus. Hier sei die Antragslage sehr erfreulich, was auch etwas damit zu tun habe, dass gerade im Tourismus die Not besonders groß sei. Demgegenüber befinde sich die gewerbliche Wirtschaft in einer Erholungsphase, sodass Unternehmen aus diesem Bereich nicht unbedingt auf die Zuschussprogramme zugreifen müssten.

Den Mittelabfluss generell betreffend sei zu sagen, es handle sich um Zuschussprogramme, in deren Rahmen es erst nach den erfolgten Maßnahmen zu einer Auszahlung komme, weshalb es dauern könne, bis die entsprechenden Mittel abfließen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sondervermögen „Nachhaltige Bewältigung der Corona-Pandemie“

Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach § 6 Abs. 3 Corona-Sondervermögensgesetz

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/400](#) – [\[Link zum Vorgang\]](#)

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg trägt vor, da die Auslastung im ÖPNV nach wie vor noch nicht wieder so wie vor der Corona-Pandemie sei, hätten sich Bund und Länder darauf verständigt, den öffentlichen Personennahverkehr auch im Jahr 2021 zu unterstützen.

Insgesamt stelle der Bund dafür im Jahr 2021 zusätzlich 1 Milliarde Euro zur Verfügung. Rheinland-Pfalz müsse in den Jahren 2020 und 2021 Erlösausfallschäden von rund 193,5 Millionen Euro ausgleichen. Bund und Länder teilten sich die jeweiligen Beträge, sodass für Rheinland-Pfalz eine Kofinanzierung von 97 Millionen Euro anfalle.

In Titelgruppe 79 seien 75 Millionen Euro zur Unterstützung des ÖPNV ausgewiesen. Dieser Rahmen erstrecke sich nicht nur auf die Finanzierung von Erlösausfällen, sondern auch auf die Finanzierung von zusätzlichem Schülerverkehr und zusätzlichen Hygienemaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr.

Vor diesem Hintergrund gehe das Land noch von einer Deckungslücke in Höhe von 23 Millionen Euro aus. Der Bedarf an Landesmitteln werde sich dann insgesamt auf 120 Millionen Euro belaufen. Die Deckungslücke solle über eine Veränderung im Sondervermögen geschlossen werden. Die nötigen Mehrausgaben würden durch Minderausgaben an anderer Stelle gegenfinanziert.

Diese Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungen betreffen im Umfang von jeweils 15 Millionen Euro die Stabilisierung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft, die Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb und die konjunkturelle Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen der Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Umwelt.

Diese Minderausgaben seien möglich, da ein entsprechender Abruf der Mittel aus dem Sondervermögen nicht erwartet werde. Somit könne durch die Veränderung im Sondervermögen der Kofinanzierungsanteil des Landes dargestellt werden, und dem Land sei es möglich, die Mittel aus dem Bundesprogramm abzurufen.

Abg. Christof Reichert fragt, ob sich die in der Vorlage ausgewiesene Position „Prognostizierte Landesmittel Schulbusse 2020 + 2021“ in Höhe von 14 Millionen Euro auf die Verstärkerbusse beziehe, was **Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** bestätigt.

Abg. Michael Frisch fragt, auf was sich der Punkt „Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb“ beziehe.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg antwortet, es handle sich um ursprünglich im Sondervermögen vorgesehene Mittel für den Schulbereich. Im vergangenen Jahr habe davon ausgegangen werden müssen, dass aufgrund pandemiebedingt abwesender Lehrkräfte zusätzliche Lehrkräfte benötigt würden und entsprechende Vertretungslehrer einzustellen seien oder ein Lehrkräftepool vorgehalten werden müsse.

Zu einem Bedarf wie im damals prognostizierten Ausmaß sei es nicht gekommen. Es habe zwar coronabedingte Abwesenheiten im Schulbereich gegeben, die aber vor allem durch den Einsatz von Mitteln aus dem regulären Haushalt hätten ausgeglichen werden können.

Abg. Christof Reichert kommt auf die 15 Millionen Euro an Minderausgaben für die konjunkturelle Belebung und Minderung der pandemiebedingten Belastungen der Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien und der Umwelt zu sprechen.

Angesichts des Klimawandels sei es eine wichtige Aufgabe, beispielsweise die energetische Sanierung oder die Photovoltaik im Land zu fördern. Daher stelle sich die Frage, wieso gerade hier 15 Millionen Euro eingespart würden. Es müsste doch ein Anliegen aller sein, die bereitgestellten Mittel auch einzusetzen.

Er fragt, ob die 15 Millionen Euro als entbehrlich betrachtet würden, weil von den Förderprogrammen kein Gebrauch gemacht worden sei. Diese Minderausgabe verwundere ihn sehr.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg führt aus, mit der vom Abgeordneten Reichert genannten politischen Schwerpunktsetzung stimme er völlig überein. Wichtig sei in diesem Zusammenhang aber der Bezug des Corona-Sondervermögens. Die in ihm zur Verfügung gestellten Mittel dürften nur für die Bewältigung der Pandemie eingesetzt werden.

Es habe sich herausgestellt, dass in Bezug auf die Corona-Pandemie die in diesem Bereich vorgesehenen Mittel nicht erforderlich seien. Dies habe die Möglichkeit eröffnet, die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr einzusetzen.

Abg. Dr. Bernhard Braun betont, der öffentliche Personennahverkehr sei für den Klimaschutz mindestens genauso wichtig wie die erneuerbaren Energien. Mit der Unterstützung des ÖPNV werde auch Klimaschutz betrieben. Das Sondervermögen beziehe sich auf die durch die Corona-Pandemie verursachten Ausfälle. Im Bereich der erneuerbaren Energien gebe es diese coronabedingten Ausfälle nicht, weshalb die Mittel innerhalb des Sondervermögens nun für den ÖPNV eingesetzt werden könnten.

Abg. Christof Reichert merkt an, es habe Einigkeit darüber bestanden, die Mittel im Rahmen des Sondervermögens für die Bewältigung der Corona-Pandemie bereitzustellen. Es hätten sich aber

viele Maßnahmen darunter befunden – gerade im investiven Bereich, um die Wirtschaft anzukurbeln, damit sie aus der Corona-Krise herauskomme –, die nicht unbedingt in engem Pandemiebezug gestanden hätten. Beispiele dafür seien die Förderung der Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Gewerbebetrieben und der Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden. Mit diesen Maßnahmen sei es darum gegangen, die Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen.

Ihn wundere die Minderausgabe in diesem Bereich. Stattdessen hätten zum Beispiel die kompletten Mittel für die Kompensation pandemiebedingter Abwesenheiten von Lehrkräften im regulären Schulbetrieb für die Unterstützung des ÖPNV herangezogen werden können, zumal hierfür im gleichen Titelansatz noch 25 Millionen Euro im ordentlichen Haushalt 2021 zur Verfügung stünden, wovon bislang 0 Euro eingesetzt worden seien, weil es glücklicherweise nicht erforderlich gewesen sei.

Abg. Michael Frisch legt dar, wenn die 15 Millionen Euro für die Lehrer nicht gebraucht worden seien, hätte darüber nachgedacht werden können, dieses Geld mit dafür zu nutzen, die aufgelaufenen Bildungsdefizite zu beheben. Aus Sicht der AfD-Fraktion sei die Sommerschule ein Billigmodell gewesen, durchgeführt von schlecht bezahlten Hilfskräften. Hierfür hätten durchaus einige Millionen Euro in die Hand genommen werden können.

Abg. Dr. Bernhard Braun wirft ein, es handle sich um Mittel aus dem Sondervermögen zur nachhaltigen Bewältigung der Corona-Pandemie.

Abg. Michael Frisch zufolge sind die Bildungsdefizite Schäden, die durch die Pandemie aufgetreten seien. Es sei eine Frage der Definition. Politisch gesehen hätte entsprechend gehandelt werden können. Er nehme zur Kenntnis, dass Schwerpunkte beim ÖPNV gesetzt worden seien. Die CDU hätte sie eher im Bereich Umwelt- und Klimaschutz gesetzt. Die AfD-Fraktion sei der Auffassung, auch die Bildung sei wichtig.

Laut **Abg. Markus Stein** lässt sich die Frage, inwiefern Mittel in einem Sondervermögen richtig oder falsch eingesetzt werden, nicht in erster Linie politisch beantworten, sondern vor allem mit Blick auf kurzfristig entstehende Situationen. Eine solche Situation betreffe nun den ÖPNV. Die Ressorts und alle anderen Beteiligten hätten sich ausgetauscht und gemeinsam überlegt, wo Mittel freigemacht werden könnten, um auf diese Situation reagieren zu können.

Darüber, ob es 15 Millionen Euro hier oder 15 Millionen Euro dort seien, sollten sich diejenigen unterhalten, die den Bedarf und auch die Notwendigkeit, und zwar die reale Notwendigkeit, sähen. Es sei nicht zielführend, innerhalb eines Sondervermögens das eine Ressort gegen das andere auszuspielen. Das Sondervermögen sei dazu gedacht, mit pandemiebedingten Sondersituationen umzugehen.

Abg. Dr. Bernhard Braun merkt an, die CDU-Fraktion behaupte immer wieder aufs Neue, das Land könne Photovoltaik-Anlagen fördern. Tatsache sei aber, in Deutschland würden Photovoltaik-Anlagen über das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert. Eine Doppelförderung sei nicht zulässig.

Auf Widerspruch des **Abg. Christian Baldauf** entgegnet **Abg. Dr. Bernhard Braun**, durch Wiederholung werde etwas Falsches nicht wahr.

Es verwirre die Diskussion, wenn behauptet werde, das sei möglich. Es gebe dafür keine gesetzliche Grundlage. Daher sei zum Beispiel das Solar-Speicher-Programm ein Speicherförderprogramm und kein Programm zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen.

Gleichwohl könne die CDU-Fraktion öffentlich den Wunsch äußern, es solle mehr Photovoltaik-Anlagen geben. Er wäre erfreut darüber, wenn sich die CDU-Fraktion dafür einsetzen würde, den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz – LSolarG) noch zu erweitern.

Vors. Abg. Thomas Wansch fasst zusammen, technisch gesehen handle es sich um einen Vorgang wie im Fall einer überplanmäßigen Ausgabe. An einer Stelle würden mehr Mittel gebraucht, und dafür gebe es Gründe, die die Landesregierung erläutere habe. Um den Mehrbedarf auffangen zu können, müsse an anderer Stelle etwas eingespart werden.

Im in Rede stehenden Fall sei dafür die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags nach § 6 Abs. 3 Corona-Sondervermögensgesetzes erforderlich. Mit den üblichen Programmen, die im Haushalt veranschlagt seien, habe dies nichts zu tun. Diese liefen weiter. Die entsprechende Debatte darüber könne im Zusammenhang mit der kommenden Haushaltsaufstellung erneut geführt werden.

Der Ausschuss erteilt seine Einwilligung (einstimmig).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Novellierung und Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 18/419](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Karina Wächter führt zur Begründung aus, die Corona-Pandemie habe die deutsche Grenzregion vor besondere Herausforderungen gestellt. In Deutschland wohnende und in Luxemburg tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten aufgrund von Einreiseverboten oder angehalten durch die Arbeitgeber in erhöhter Zahl von zu Hause aus gearbeitet.

Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg sei eine 19-Tage-Regelung normiert, wonach ab dem 20. Tag Tätigkeit in Deutschland anteilig in Deutschland versteuert werde. Dies werde der aktuellen Arbeitswelt nicht mehr gerecht. Während der Corona-Pandemie sei der Zeitraum auf 52 Tage angepasst worden, was allerdings nur eine vorübergehende Lösung und keine dauerhafte Behebung des eigentlichen Problems sei.

Luxemburg habe Kooperationsbereitschaft signalisiert. Es sei dringend nötig und überfällig, das Doppelbesteuerungsabkommen in Gänze zu novellieren. Die CDU-Fraktion interessiere, wie die Landesregierung dazu stehe und was sie unternehme – immerhin sei vor allem Rheinland-Pfalz betroffen –, um die Anpassung aktiv voranzubringen.

Darüber hinaus laute die Frage, welche konkreten Anpassungen die Landesregierung anstrebe. Neben der angesprochenen 19-Tage-Regelung bestehe noch weiterer längst überfälliger Anpassungsbedarf. In diesem Zusammenhang interessiere auch, inwieweit die Landesregierung die Beteiligung deutscher Kommunen an dem Steueraufkommen für sinnvoll und erstrebenswert halte.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg merkt vorab an, es gehe nicht um den Tatbestand, dass wenn die 19-Tage-Regelung nicht mehr zur Anwendung komme, eine Doppelbesteuerung stattfinden würde, sondern darum, dass dann das Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung finde.

Dieses Abkommen sei zwischen Deutschland und Luxemburg und auch mit vielen anderen Staaten geschlossen worden, gerade um die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ziel sei es, das Steuersubstrat zwischen Deutschland und Luxemburg zu verteilen.

Eine Begrenzung auf 52 Tage sei der Landesregierung nicht bekannt. Aufgrund der Corona-Pandemie werde diese Ausnahmeregelung derzeit immer um einen Kalendermonat verlängert, sofern beide Seiten noch damit einverstanden seien.

Deutschland und Luxemburg hätten in ihrem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, dass Arbeitnehmer, die in dem einen Staat wohnten und in dem anderen Staat nicht selbstständig beschäftigt seien, grundsätzlich im Staat der Tätigkeit besteuert würden. Diese Regelung entspreche dem Vorschlag der OECD in ihrem Musterabkommen.

Sie bewirke, dass in Deutschland ansässige Arbeitnehmer, die zu ihrer Arbeitsstätte nach Luxemburg pendelten, ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit grundsätzlich in Luxemburg und nicht in Deutschland besteuerten. Soweit in Deutschland ansässige Arbeitnehmer eines luxemburgischen Unternehmens auch in Deutschland arbeiteten, seien die darauf entfallenden Lohnbestandteile im Ansässigkeitsstaat Deutschland zu besteuern.

Aufgrund einer Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg vom 26. Mai 2021 gelte dies ausnahmsweise nicht, wenn die Grenzpendler ihre Tätigkeit an weniger als 20 Arbeitstagen im Ansässigkeitsstaat Deutschland nachkämen und dieser Teil des Arbeitslohns vom hauptsächlichen Tätigkeitsstaat Luxemburg besteuert werde.

Wegen der Corona-Pandemie sei am 7. Oktober 2020 eine Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg getroffen worden, die die 19-Tage-Regelung bei pandemiebedingter Heimarbeit aussetze. Diese Ausnahmeregelung verlängere sich automatisch um jeweils einen Kalendermonat, wenn sie nicht von Deutschland oder Luxemburg gekündigt werde, und sei daher immer noch in Kraft. Eine Begrenzung auf 52 Tage sei insoweit nicht vorgesehen.

Für Tage, die unabhängig von COVID-19 im Homeoffice oder in Drittstaaten verbracht würden, gelte die 19-Tage-Regelung dagegen weiterhin unverändert.

Eine Ausdehnung der 19-Tage-Regelung sei schon vor der Pandemie von verschiedenen Interessenvertretern wiederholt gefordert worden. Hierfür müsste das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen geändert werden. Eine solche Revision fiel in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, der die entsprechenden Verhandlungen zu führen hätte.

Erst bei der anschließenden Umsetzung in nationales Recht wäre der Bundesrat zu beteiligen. Daher bestehe für die Landesregierung keine Möglichkeit, den Prozess im Bundesrat aktiv voranzutreiben.

Die Landesregierung habe sich jedoch bereits im Jahr 2019 gegenüber dem Bund für die Interessen der grenznahen Kommunen eingesetzt, die eine fehlende Beteiligung der Grenzpendler an der Finanzierung der lokalen Infrastruktur bemängelt und hierfür eine Ausgleichszahlung Luxemburgs gefordert hätten.

Das Bundesfinanzministerium habe hierzu mitgeteilt, dass die Befassung mit dieser Thematik im Rahmen von bilateralen Abkommensverhandlungen mit Luxemburg erfolgen sollte und eine entsprechende Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens erfordern würde.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen regle durch die Aufteilung der Besteuerungsrechte zugleich die Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen den Staaten. Es stelle auch im Hinblick auf die fiskalischen Wirkungen in den Vertragsstaaten ein Gesamtpaket dar. Eine Einigung über grenzüberschreitende Ausgleichszahlungen sei erfahrungsgemäß sehr langwierig. Die Durchführung eines Fiskalausgleichs sei zudem mit hohem administrativem Aufwand verbunden.

In diesem Zusammenhang habe das Bundesfinanzministerium seine Bereitschaft signalisiert, im Rahmen von Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Luxemburg anzusprechen, inwieweit die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Deutschland und Luxemburg insgesamt und insbesondere im Hinblick auf die grenzüberschreitende Arbeitnehmerbewegung noch ausgeglichen sei.

Zum damaligen Zeitpunkt sei eine Revision nicht zeitnah zu erwarten gewesen, da das Abkommen erst im Jahr 2012 geändert worden und damit noch neueren Datums gewesen sei.

Die Landesregierung würde eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens im Hinblick auf die zunehmende Heimarbeit mit der Zielrichtung einer leichteren Administrierbarkeit und der Sicherstellung eines angemessenen Beitrags zum inländischen Steueraufkommen begrüßen. Eine bloße Ausweitung der 19-Tage-Regelung hingegen werde kritisch gesehen, da der Beitrag der Grenzpendler zum inländischen Steueraufkommen dadurch noch weiter sinken würde.

Dies erscheine aus Gründen der Steuergerechtigkeit und vor dem Hintergrund einer angemessenen Finanzausstattung vor allem der dortigen Gebietskörperschaftsgruppen nicht angezeigt.

An dieser Stelle gelte es nochmals darauf hinzuweisen, dass den Grenzpendlern auch bei Überschreiten der 19-Tage-Regelung keine Doppelbesteuerung drohe. Es komme in diesen Fällen lediglich zu einer Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Luxemburg und Deutschland. Die Betroffenen müssten dann einen Teil ihres Einkommens in Deutschland und den Rest in Luxemburg versteuern.

Abg. Dr. Joachim Streit erläutere, in diesem Zusammenhang sei mit den Sozialabgaben ein weiterer Punkt relevant. In Deutschland falle die volle Soziallast an, wenn von Deutschland aus 20 % der Einkünfte erzielt würden.

In Zeiten der Digitalisierung, in denen Abrechnungen bis auf die x-te Stelle hinter dem Komma möglich seien, müssten diese Vorgänge vereinfacht werden. Laut der OECD sei die Nichtabführung der in Luxemburg einbehaltenen Einkommensteueranteile nicht in Ordnung, weil sie die Grenzgemeinden massiv benachteilige.

Hier gebe es ein Band der Armut entlang der luxemburgisch-deutschen Grenze. Belgien erhalte Ausgleichsmittel in Höhe von rund 30 Millionen Euro. Das wäre für die Grenzgemeinden von enormer Bedeutung. Zu denken sei nur an den kommunalen Finanzausgleich. Im Eifelkreis Bitburg-Prüm befänden sich von 234 Gemeinden die Hälfte im Kommunalen Entschuldungsfonds.

Je näher die Grenze, desto höher die Anzahl der Beschäftigten, die in Luxemburg arbeiteten. Zum Teil seien 100 % der Arbeitnehmerschaft eines Dorfs Grenzpendler.

Aufgrund der hohen Baulandpreise in Luxemburg zögen mittlerweile viele Luxemburger über die Grenze nach Deutschland. Das führe auch auf der deutschen Seite zu steigenden Baulandpreisen, und Einheimische, die sie sich nicht mehr leisten könnten, zögen fort.

Die Grenzpendler trügen nichts zum Sozialprodukt des Dorfs bei, obwohl sie bei den Ansprüchen zum Beispiel Kita-Versorgung und Baulandinfrastruktur betreffend wie ganz normale Bürger zu zählen seien.

Von daher wäre es wichtig, ein Doppelbesteuerungsabkommen auf den Weg zu bringen, in dem die Ausgleichspflicht Luxemburgs für die Grenzpendler deutlich gemacht werde, vor allen Dingen weil Luxemburg in den nächsten 20 Jahren von einer Verdreifachung der Zahl der Grenzpendler ausgehe. Bereits jetzt belaufe sich deren Zahl im Gebiet Eifelkreis/Trier/Trier-Saarburg auf 30.000. In 20 Jahren wären es dann 90.000, so viele wie die Einwohnerzahl eines ganzen Kreises.

Das Pendeln derart vieler Menschen mit dem Auto führe zu massiven Verkehrsproblemen. So stelle sich die Frage, wo entlang der Grenze Parkplätze für 90.000 Pendler gebaut werden sollten. Von daher komme der Arbeit von zu Hause aus eine große Bedeutung zu.

Ein Doppelbesteuerungsabkommen, das all dies regle, wäre zu begrüßen. Das sei aber eine Aufgabe des Bundes, und insoweit sei das Land hier nicht in der Pflicht. Gleichwohl laute seine Frage an die Landesregierung, wieso sich das Land nicht dazu in der Lage sehe, über den Bundesrat eine entsprechende Initiative zu starten.

Hinweisen wolle er auch auf Folgendes: Da in Luxemburg das Nettoeinkommen bei gleichem Brutto höher sei als in Deutschland, hätten sich viele deutsche Handwerker mit ihren Betrieben auf der luxemburgischen Seite der Grenze angesiedelt. Diese Betriebe fehlten jetzt in Rheinland-Pfalz bei der Beseitigung der Flutschäden.

Die Deutschen, die in Luxemburg bei einer deutschen Firma als Handwerker arbeiteten und früher dort 80 oder 90 % ihrer Leistung erbracht hätten, würden in den nächsten Jahren zu 80 oder 90 % auf deutscher Seite gebraucht, weil der hiesige Handwerkerangel zu einem großen Problem werde. Es habe auch zuvor schon keine Fachkräfte gegeben; angesichts der Situation an der Ahr werde dieses Problem noch dramatischer.

Derzeit seien viele Dachdeckerfirmen und Zimmereibetriebe aus dem Eifelkreis im Ahrtal unterwegs, was im Kreis selbst zu einer deutlichen Ausdünnung der Leistung führe. Die Frage laute, ob die Regelung, welche für die pandemiebedingte Heimarbeit getroffen worden sei, nicht auch auf Handwerker, die flutbedingt wieder auf deutscher Seite arbeiten müssten, ausdehnt werde.

Abg. Karina Wächter führt aus, der Staatssekretär habe gesagt, es finde faktisch keine Doppelbesteuerung statt. In der Theorie sei das vollkommen richtig. Das sei Sinn und Zweck eines Doppelbesteuerungsabkommens. Umso dankbarer sei sie für den Beitrag des Abgeordneten Dr. Streit. Zu nennen seien hier unter anderem der Progressionsvorbehalt und damit einhergehende Aspekte wie die Sozialversicherungspunkte.

Das Problem lasse sich nicht einfach mit einer Verschiebung des Steuersubstrats fassen. Faktisch hänge daran viel mehr, auch die Frage, was man steuerpolitisch erreichen wolle. Gerade mit Blick darauf bestünden verschiedene Möglichkeiten, steuerpolitisch Wegweiser für neue Arbeitsformen zu sein. Genau darüber müsse sich in Form einer Novellierung des Doppelbesteuerungsabkommens Gedanken gemacht werden.

Dessen derzeitige Form – sie hoffe, darin seien sich alle einig – entspreche der aktuellen Arbeitswelt und dem, was in der Grenzregion benötigt werde, sicherlich nicht. Derzeit sei es so, dass die gesamte Grenzregion eher finanziell schwach sei und von dem höheren Einkommen der Luxemburger profitiere.

Zur Aussage, es gebe eine Verschiebung zwischen luxemburgischer und deutscher Besteuerung: In Luxemburg sei der Sozialversicherungsanteil erheblich geringer. Wandere das Steuersubstrat auf direktem Weg nach Deutschland, schwäche das letztlich die Familien. Es müsse darüber nachgedacht werden, inwieweit das anzupassen sei.

Wie Abgeordneter Dr. Streit stelle auch sie sich die Frage, warum die Landesregierung keine Möglichkeit sehe, in dieser Sache über den Bundesrat aktiv zu werden. Die Landesregierung könne keinen Antrag stellen, aber sehr wohl die entsprechenden Interessen vertreten und auf eine zeitnahe Novellierung hinwirken.

Schon im Jahr 2019 sei das Thema zu ersten Mal aufgegriffen worden. Das sei nun zwei Jahre her. Das Land könnte sich der Angelegenheit durchaus mit mehr Nachdruck widmen.

Abg. Nico Steinbach plädiert für eine differenziertere Betrachtung der Thematik, zumal ihm noch nicht gänzlich klar sei, was die CDU-Fraktion mit ihrem Berichtsantrag eigentlich bezwecke. Er frage sich, ob es ihr zum Beispiel um eine Ausdehnung der 19-Tage-Regelung oder ein komplett neues Doppelbesteuerungsabkommen gehe. Vielleicht könne sie sich dazu nochmals äußern.

Auch künftig werde die Steuererhebung nach dem Wohnortprinzip erfolgen, das mit dem Doppelbesteuerungsabkommen ein Stück weit durchbrochen worden sei. Durch die 19-Tage-Regelung bestehe eine Kulanzphase, um eine Vereinfachung zu erreichen, wenn vorübergehend jenseits oder diesseits der Grenze gearbeitet werde.

Es gelte darauf zu achten, dass mit einem neuen Abkommen nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen würden. In der Grenzregion komme es vor, dass im Fall von jemandem, der bei der

hiesigen Brauerei beschäftigt sei, und im Fall von seinem bei einer luxemburgischen Bank beschäftigten Nachbarn, die beide im Homeoffice arbeiteten, zwei Staaten über die Lohnsteuer auf deren Lohn zugriffen.

Aus diesem Grund könne ein zukunftssträchtiges Doppelbesteuerungsabkommen nur dann zielgerichtet sein, wenn man – das sei ein gravierendes Problem in der Region – dies insoweit durchbrechen würde, dass Anteile beim deutschen Fiskus hängen blieben. Abgeordneter Dr. Streit habe die Kommunalfinanzen bereits angesprochen. Tatsache sei, dass derjenige, der bei der hiesigen Brauerei arbeite, 15 % der Lohnsteuer in seiner Wohnsitzgemeinde hinterlasse, sein Nachbar hingegen – um beim genannten Beispiel zu bleiben – nichts.

Es gebe kostenfreie Kindergärten und gut ausgebaute Straßen, und alle wollten Glasfaser bis ins Haus haben. Das könne nicht funktionieren, wenn im Raum Eifel/Trier in Zukunft alle in Luxemburg arbeiten wollten.

Eine Änderung des bisherigen Verfahrens müsse daher eine Zerlegung, eine Aufteilung erreichen. Alles andere werde keine Lösung sein können. Das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen enthalte sehr weitreichende Rechte für die Luxemburger. Der frühere Bundesfinanzminister Schäuble von der CDU habe dieses Doppelbesteuerungsabkommen sogar so weit vereinbart, dass luxemburgische Renten von Bürgern mit Wohnsitz in Deutschland in Luxemburg steuerpflichtig blieben. Das komme einer Durchbrechung des Wohnortprinzips gleich.

Er wolle insofern den Finger in die Wunde legen. Eine Erweiterung oder generelle Aufhebung, die besage, dass jeder bei einem luxemburgischen Arbeitgeber Beschäftigte automatisch die entsprechende Steuer zahle, werde dem deutschen Fiskus nicht gerecht, insbesondere nicht den Kommunen mit ihren Aufgaben.

Dem europäischen Gedanken wirklich folgend, wäre eine Art europäische Steuererklärung erstrebenswert. Jeder nähme sich dann, was ihm zustünde. Das würde den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Sicherheit am gerechtesten werden, weil so der administrative Aufwand am überschaubarsten wäre.

Abg. Michael Frisch stellt an den Angeordneten Steinbach gerichtet fest, so weit sei man noch lange nicht. Es gelte, bei den Realitäten zu bleiben und bei dem, was kurz- und mittelfristig machbar sei.

Als Mitglied im Trierer Stadtrat sei er mit dieser Problematik permanent konfrontiert, auch die Kommunalfinanzen betreffend. Der Staatssekretär habe völlig recht, eine Ausweitung der 19-Tage-Regelung, die im Berichtsantrag der CDU-Fraktion anklinge, würde den deutschen Fiskus deutlich schlechterstellen. Auch die Lage in Rheinland-Pfalz wäre dann schlechter als heute, und das könne nicht die Lösung sein.

Es werde kein Weg daran vorbeiführen, dass Luxemburg, ähnlich wie es das zurzeit bereits gegenüber Belgien mache, in irgendeiner Form eine Kompensationszahlung leiste. Die Arbeitnehmer könnten nicht daran gehindert werden, in Luxemburg zu arbeiten. Es lasse sich auch nicht aufhalten, dass das Homeoffice in Zukunft eine deutlich stärkere Rolle spielen werde. Die AfD-Fraktion begrüße das, unter anderem aus familienpolitischen und ökologischen Gründen. Es habe eine Menge an Vorteilen und werde sich durchsetzen.

Von daher werde es keine andere Lösung geben, als mit Luxemburg zu verhandeln, auch angesichts der steigenden Pendlerzahlen. Man müsse nur in Trier einen Handwerker fragen, wie es im Moment mit dem Fachkräftemangel aussehe. Die Menschen gingen nach Luxemburg, weil das Nettolohngefälle derart groß sei. So sei es den Arbeitnehmer nicht zu verdenken, dass sie eines Tages ein Angebot aus Luxemburg annähmen.

Die heimische Wirtschaft werde das enorm schwächen. Das sei schon jetzt der Fall und werde sich noch verstärken. Von deutscher Seite aus lasse sich das kaum aufhalten, da die luxemburgischen Steuergesetze nicht dem deutschen Einfluss unterlägen und die Arbeitnehmer dorthin gingen, wo sie mehr Geld verdienen könnten. Das sei ein Phänomen, welches schon vor der Flut bestanden habe. Die Flut habe es verschärft und mache die Lage im Land nicht einfacher.

Er habe durchaus den Eindruck, die Landesregierung mache sich in diesem Zusammenhang einen schlanken Fuß, und er würde sich von ihr wünschen, dass sie mehr politischen Druck ausübe. Es sei zwar nicht bekannt, was möglicherweise im Hintergrund alles passiere, aber ganz so ohnmächtig, wie es den Ausführungen des Staatssekretärs zu entnehmen gewesen sei, scheine ihm die Landesregierung im Allgemeinen nicht zu sein.

Sein Appell laute, dass das Land gemeinsam mit der Bundesregierung versuche – hier sei auch die CDU in der Pflicht –, für die Region an der Grenze zu Luxemburg etwas zu erreichen.

Abg. Karina Wächter erläutere, Ziel des Antrags der CDU-Fraktion sei es, die Regelungen insgesamt, wie sie sich gegenwärtig darstellten, zu überdenken. Die 19-Tage-Regelung habe sie dabei exemplarisch aufgegriffen.

Die vom Abgeordneten Steinbach angesprochene Zielrichtung, zu vereinfachen und eine europäische Lösung zu finden, könne sie persönlich sehr begrüßen, gleichwohl sehe sie Derartiges noch in weiter Ferne liegen. Zum Beispiel müsste die deutsche Finanzverwaltung erheblich zügiger arbeiten, um so schnell wie jene in Luxemburg zu sein. Es wären weitreichende Änderungen notwendig. Für den vorliegenden Antrag tue das aber nichts zur Sache.

Insbesondere Frage 3 des Berichtsantrags – „Wie ordnet die Landesregierung die Beteiligung deutscher Kommunen an den Lohnsteuereinnahmen von Grenzpendlern ein?“ – lasse auf die Absicht des Antrags schließen. Der CDU-Fraktion sei es ein Anliegen, dass hier seitens der Landesregierung mehr unternommen werde.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg vermutet, das luxemburgische Steuerrecht sei erheblich einfacher und schmäler als das deutsche, weshalb es der dortigen Finanzverwaltung viel einfacher falle, das Steuerrecht anzuwenden.

Um dem falschen Eindruck vorzubeugen, die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung würde zu langsam arbeiten, verweise er auf die Komplexität der Materie. Sie sei es, die den Steuerbeamtinnen und -beamten ihre Arbeit nicht gerade einfach mache. Im bundesweiten Vergleich aber stehe die rheinland-pfälzische Steuerverwaltung bei der Arbeitnehmerveranlagung an der Spitze; sie befinde sich immer auf einem der ersten drei Plätze.

Die Debatte habe gezeigt, wie komplex die mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zusammenhängende Problematik sei. Es wäre nicht sinnvoll, einen einzelnen Aspekt herauszugreifen und zu verändern, vor allem wenn sich dies zulasten des deutschen Fiskus auswirken würde. Es würde auch die Verhandlungsposition gegenüber Luxemburg schwächen, wenn sich Deutschland einseitig etwas herausgriffe; daran hätte man sich am Ende nur mühsam abzarbeiten.

Die Landesregierung sei alles andere als untätig gewesen. Er könne sich an eine Ministerratsitzung zusammen mit dem luxemburgischen Kabinett erinnern, in der das Problem angesprochen worden sei.

Mit Blick auf die angesprochenen Ausgleichsmittel für Belgien sei zu sagen, all das werde hinter den Kulissen intensiv von der Landesregierung vorangetrieben, insbesondere auch vom Finanzministerium des Landes gegenüber dem Bundesfinanzministerium. Niemand mache sich in diesem Zusammenhang einen schlanken Fuß.

Er habe exemplarisch ein Beispiel aus dem Jahr 2019 herausgegriffen, welches damals auch Gegenstand der Presseberichterstattung gewesen sei. Es zeige, dass sich die Landesregierung für dieses Thema einsetze.

Politisch stünden Rheinland-Pfalz viele Möglichkeiten zur Verfügung, um Einfluss zu nehmen, für dieses Anliegen zu werben und vor allem auf informellen Kanälen das Thema zu adressieren. Juristisch hätten die Länder aber keine Einflussmöglichkeiten auf ein Doppelbesteuerungsabkommen, weil es sich um ein außenpolitisches Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland handle. Die Gesetzgebungskompetenz liege allein beim Bund. Erst hinterher, bei der Umsetzung in nationales Recht, komme der Bundesrat ins Spiel.

Mittels Entschließungsanträgen und Ähnlichem könne weiterhin auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Es könne aber kein Bundesratsantrag zu diesem Thema gestellt werden, weil ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht länderseitig geändert werden könne. Das sei auch insofern nicht sinnvoll, weil einem Doppelbesteuerungsabkommen immer Verhandlungen vorausgingen.

Sich vorab einen Aspekt herauszugreifen – in der Debatte sei unter anderem die Veränderung der Arbeitswelt angesprochen worden –, und zu sagen, aus diesen und jenen Gründen sollte die Bundesrepublik Deutschland einen bestimmten Betrag erhalten, würde den Prozess eher komplizieren.

Vor diesem Hintergrund halte er es nach wie vor für besser, wenn alle Beteiligten – auch die politischen Parteien – die ihnen zur Verfügung stehenden Kanäle nutzten, um das Thema weiterhin auf Bundesebene präsent zu halten, wo es auch hingehöre. Alle säßen im selben Boot. Die Landesregierung unternehme ihrerseits alles, um das Thema anzugehen.

Abgeordneter Dr. Streit habe außerdem die Flut und die entsprechenden Bewegungen bei den Handwerkern angesprochen. Auch das habe das Land gegenüber der Bundesregierung thematisiert. Das Problem sei noch viel vielschichtiger, weil das europäische Beihilferecht eine Rolle spiele. So stelle sich die Frage, inwieweit Beihilfetatbestände entstünden, wenn für die entsprechenden Handwerksberufe die 19-Tage-Regelung zur Anwendung gebracht werde.

Das Land befinde sich im Austausch mit der Bundesregierung und werde das Thema auch weiterhin auf dieser Ebene zur Sprache bringen.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg sagt auf Bitte der **Abg. Karina Wächter** und **Abg. Dr. Joachim Streit** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zukommen zu lassen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**a. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
hier: Einzelplan 06 Kapitel 06 02 Titel 681 57 – Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– [Drucksache 18/658](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

- b. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**
hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 02 Titel 231 03 und 681 02 – Zuwendungen zum Ausgleich oder Milderung von Schäden bei außergewöhnlichen Notständen
Unterrichtung
Ministerium der Finanzen
– [Drucksache 18/784](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Michael Frisch führt aus, in der Öffentlichkeit werde debattiert, inwieweit der Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe unterstützend herangezogen werden könne. In der Rhein-Zeitung sei heute zu gelesen gewesen, dass der Fonds ausgeschöpft sei, aber überlegt werde, ihn mit weiteren Mitteln auszustatten.

Er fragt, inwieweit das Land, auch gemeinsam mit dem Bund, auf den Fonds zugreifen könne und ob es einen Antrag stellen könnte, um Mittel zu erhalten. Demnächst liefen die Fristen ab; es sei von zwölf Wochen die Rede gewesen, neun Wochen seien bereits verstrichen. Er erkundigt sich nach den Bemühungen, die die Landesregierung in diesem Zusammenhang anstelle.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg antwortet, rein inhaltlich gehöre dieser Aspekt zum Sondervermögensgesetz, welches in der nächsten Plenarsitzung beraten werde, und in den Kontext dessen, dass der Bund in seinem Bundessonvermögen bis zu 30 Milliarden Euro bereitstelle, die an die Länder gegeben würden.

Um Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zu erhalten, stelle die Bundesrepublik Deutschland einen Antrag bei der Europäischen Kommission auf entsprechende Berücksichtigung. Die Landesregierung selbst habe damit nichts zu tun, weil das ausschließlich Sache der Bundesregierung sei.

Die Landesregierung habe die Bundesregierung aber politisch darauf aufmerksam gemacht, dass unter Umständen Mittel aus diesem Fonds beantragt werden könnten. Außerdem sei sie mit Fragen, die sich in den Ministerien diesbezügliche ergeben hätten, an die Bundesregierung herangetreten.

Aus Sicht des Landes sei der entscheidende Punkt, dass Mittel aus dem Europäischen Solidaritätsfonds, würden sie dem Sondervermögen zugeführt, zunächst nur den Bundeshaushalt entlasten würden. Die Summe, die der Bund den betroffenen Ländern zur Verfügung stelle, würde gleich bleiben.

Das bedeute, es stünde nicht mehr Geld bereit, es sei denn, der Bund träfe die politische Entscheidung, das Sondervermögen aufgrund der von der Europäischen Union erhaltenen Mittel zu erhöhen.

Dem Europäischen Sozialfonds komme daher aus Sicht des Landes bei der Bewältigung der Flutschäden eine eher nachgelagerte Rolle zu. Aus Sicht der Betroffenen vor Ort komme es entscheidend darauf an, dass Mittel bereitgestellt würden. Dadurch, dass der Europäische Solidaritätsfonds an dieser Stelle nicht greife, würden durch ihn nicht mehr oder weniger Maßnahmen vor Ort durchgeführt. Es handle sich vielmehr um eine gesamtstaatliche Aufgabe, die Bund und Länder gemeinsam zu bewältigen hätten.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

- c. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**
hier: Einzelplan 03, Kapitel 03 02 Titel 693 01 – Leistungen an Kommunen im Zuge der Flutkatastrophe – Billigkeitsmaßnahmen
Unterrichtung
Ministerium der Finanzen
– [Drucksache 18/835](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

- d. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**
hier: Einzelplan 03 Kapitel 03 02 Titel 681 02 – Zuwendungen zum Ausgleich oder Milderung von Schäden bei außergewöhnlichen Notständen
Unterrichtung
Ministerium der Finanzen
– [Drucksache 18/886](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

- e. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung im Haushaltsjahr 2021 (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**
hier: Einzelplan 03 Kapitel 03 02 Titel 693 01 – Leistungen an Kommunen im Zuge der Flutkatastrophe – Billigkeitsmaßnahmen
Unterrichtung
Ministerium der Finanzen
– [Drucksache 18/983](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Rechnungshofpräsident Jörg Berres meldet sich am Beispiel der 40 Millionen Euro mit einer grundsätzlichen Anmerkung zum Thema der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu Wort.

Dem Rechnungshof sei klar, dass im Rahmen der Soforthilfen sehr schnelle Maßnahmen hätten getroffen und die Mittel sehr schnell hätten bereitgestellt werden müssen.

Im Fall der 40 Millionen Euro hätten sich die Beteiligten aber die Frage stellen können, ob statt über Anwendung des Notbewilligungsrechts eine Lösung im Wege des Nachtragshaushalts möglich gewesen wäre.

Der Rechnungshof habe das Finanzministerium um Auskunft gebeten, inwieweit der Landtag konsultiert worden sei – es gebe an dieser Stelle eine Konsultationspflicht – und ob nicht mithilfe eines Nachtrags hätte vorgegangen werden können.

Die ersten 60 Millionen Euro hätten relativ schnell bereitgestellt werden müssen. Bei den hier in Rede stehenden 40 Millionen Euro habe aber mehr Vorlauf bestanden.

Der Rechnungshof habe sich mit dieser Frage schriftlich an das Finanzministerium gewandt. Eine Antwort stehe noch aus, aber vielleicht könne der Staatssekretär bereits heute etwas dazu sagen.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg führt aus, der Weg über den Nachtragshaushalt lasse sich aus Sicht der Landesregierung an dieser Stelle nur schwer vertreten. Die Not der betroffenen Kommunen, einschließlich der finanziellen Not, sei sehr groß. Alle, die vor Ort gewesen seien, dürften sich darin einig sein. Die Landesregierung habe schnell handeln müssen.

Außer Frage stehe, über- und außer planmäßigen Ausgaben in dieser Größenordnung seien extrem ungewöhnlich. Es sei allerdings auch die Situation extrem ungewöhnlich. Sie sei plötzlich aufgetreten und im Sinne des Haushaltsrechts unvorhersehbar und unabweisbar gewesen.

Angesichts dessen stelle sich die Frage, was die Landesregierung anderes hätte tun sollen, als den betroffenen Kreisen vor Ort entsprechende Mittel zu überweisen, insbesondere dem besonders betroffenen Landkreis Ahrweiler.

Aus dem vom Rechnungshofpräsidenten genannten Begriff des Notbewilligungsrechts ergebe sich, dass Not bestehe und die Finanzministerin deswegen das Recht habe, in einer solchen Situation die entsprechenden Mittel über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung halte es daher für richtig, so vorgegangen zu sein. Sie befinde sich überdies in Übereinstimmung mit der Bundesregierung, die ebenfalls entsprechende Soforthilfemaßnahmen über Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt habe.

Vors. Abg. Thomas Wansch betont, jeder Abgeordnete habe diese Katastrophe in Rheinland-Pfalz teilweise persönlich, teilweise mit etwas Abstand erlebt. Unabhängig von Parteigrenzen sei Unterstützung innerhalb der bestehenden Möglichkeiten signalisiert worden.

In den nächsten Jahren werde es Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission sein, die Formalien nachzuvollziehen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission würden sich diese Aussagen dann wieder in Erinnerung rufen müssen.

Das Land brauche ein Notbewilligungsrecht, und dieses sei im vorliegenden Fall ausgeübt worden. Andernfalls würde in Rheinland-Pfalz eine Lage bestehen, die für ihn sehr schwer zu akzeptieren wäre.

Abg. Christof Reichert bekräftigt, alle stünden hinter den getätigten Notmaßnahmen. Sie seien erforderlich gewesen.

Die Landesregierung arbeite derzeit am Landeshaushaltsgesetz für das kommende Jahr. Das aktuelle Landeshaushaltsgesetz sehe eine Obergrenze von 5 Millionen Euro für über- und außerplanmäßige Ausgaben vor, die nur überschritten werden dürfe, wenn entsprechende Rechtsverpflichtungen bestünden.

Um Situationen wie der Flutkatastrophe in Zukunft gerecht zu werden, schlägt er vor, für § 4 des Landeshaushaltsgesetzes eine Formulierung dahin gehend zu finden, dass in solchen Notfällen von dieser betragsmäßig festgesetzten Höhe abgewichen werden könne.

Abg. Dr. Bernhard Braun dankt dem Rechnungshofpräsidenten für den Hinweis, dass es auch andere Möglichkeiten gegeben hätte. Das sei richtig. Natürlich hätte das Parlament dann auch ein größeres Mitspracherecht gehabt.

Er glaube allerdings nicht, dass es in der Öffentlichkeit ein Verständnis für eine längere parlamentarische Debatte über die Notmaßnahmen gegeben hätte. Aus diesem Grund halte er das gewählte Vorgehen für richtig. Es sei nicht kritisiert worden, auch nicht von der Opposition. Dem Vorschlag des Abgeordneten Reichert stehe er offen gegenüber.

Es sei vor allem der Schnelligkeit halber so gehandelt worden, und das einvernehmlich. Nun bestehe die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Grünenfraktion halte den Weg, wie er gegangen worden sei, für richtig.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Haushaltsvierteljahr 2021

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– [Drucksache 18/887](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

- a. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2021**

hier: Zuwendung an das Freilichtmuseum Bad Sobernheim

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/309](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss erteilt seine Einwilligung (einstimmig).

- b. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2021**

hier: Zuwendung an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V., Mainz

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/310](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss erteilt seine Einwilligung (SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER gegen AfD).

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Beschlüsse aus der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021
Bewältigung der Hochwasserkatastrophe und ihrer Folgen; Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Staatskanzlei

– [Vorlage 18/340](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg teilt ergänzend den Auszahlungsstand bei den Soforthilfen mit.

Die Soforthilfen für die unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger betreffend seien mit Stand 6. September 2021 insgesamt 33,3 Millionen Euro bewilligt worden. Davon entfielen auf den Landkreis Ahrweiler 23,8 Millionen Euro, auf den Eifelkreis Bitburg-Prüm 2,4 Millionen Euro, auf den Landkreis Mayen-Koblenz 525.000 Euro, auf den Landkreis Trier-Saarburg 832.000 Euro, auf den Landkreis Vulkaneifel 1,3 Millionen Euro, auf den Landkreis Bernkastel-Wittlich rund 900.000 Euro und auf die Stadt Trier 3,3 Millionen Euro.

Im Rahmen der Soforthilfe Gewerbe seien 2.246 Anträge mit einer Summe von insgesamt 11,2 Millionen Euro bewilligt worden, im Rahmen der Soforthilfe Landwirtschaft 167 Anträge mit einer Gesamtsumme von 835.000 Euro, im Rahmen der Soforthilfe Forstwirtschaft neun Anträge mit einem Gesamtvolumen von 45.000 Euro.

Im Rahmen der Soforthilfe für die Unternehmen hätten in Rheinland-Pfalz insgesamt 24 Millionen Euro zur Verfügung gestanden. Für den Landkreis Ahrweiler seien 12 Millionen Euro bereitgestellt worden, darüber hinaus jeweils 2 Millionen Euro für die Landkreise Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich und Trier.

Die Antragstellung sei bis zum 10. September 2021 möglich gewesen. Da es sich um Soforthilfen handle, verändere sich der Stand nicht mehr allzu stark. Es gingen immer noch Anträge ein, aber in deutlich geringerer Zahl, da es in der Regel keine Anträge auf Soforthilfe mehr seien.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg sagt auf Bitte des **Abg. Christof Reichert** eine schriftliche Darlegung der dargestellten Mittelabflüsse zu.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/331](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Abg. Christof Reichert merkt an, in diesem Zusammenhang werde in der 7. Plenarsitzung am 22. September 2021 der Entwurf eines Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ beraten. Er erkundigt sich, bis wann die Förderrichtlinien und -kriterien sowie die Antragsunterlagen für die Betroffenen zur Verfügung gestellt würden. Andernorts sei das bereits erfolgt.

Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg erläutert, die vorliegende Verwaltungsvereinbarung resultiere aus dem Aufbauhilfegesetz 2021 des Bundes. Diese Verwaltungsvereinbarung wiederum sei die Grundlage der Verwaltungsvorschrift innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, in der ganz konkret die Förderbedingungen für die einzelnen Bereiche festgelegt seien und die ersichtlich mache, was gefördert werden könne.

Mit dem vom Abgeordneten Reichert erwähnten Sondervermögensgesetz habe dies nur bedingt etwas zu tun, weil dieses lediglich die haushalterischen Voraussetzungen dafür schaffe, dass die Mittel vom Bund abgerufen, im Landeshaushalt vereinnahmt und den bewilligten Stellen zugeleitet werden könnten.

Inwieweit das andernorts schneller gehe, darüber lasse sich trefflich streiten. Die Verwaltungsvorschrift betreffend, welche relativ kompliziert sei, befinde sich Rheinland-Pfalz in enger Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen, weil verhindert werden solle, dass wenige Kilometer jenseits der Grenze etwas bezahlt werde, was diesseits der Grenze nicht bezahlt werde. Das gelte in beide Richtungen und betreffe alle Förderbereiche.

Die Landesregierung habe gestern eine Pressemitteilung dazu veröffentlicht. Sie peile an, Anfang Oktober die entsprechenden Anträge entgegennehmen zu können. Aller Voraussicht nach werde die Verwaltungsvorschrift im rheinland-pfälzischen Kabinett am kommenden Dienstag, dem 21. September, beschlossen.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Unterrichtung des Parlaments über die 23. Sitzung des Stabilitätsrats

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/231](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis

Punkt 13 der Tagesordnung:

Unterrichtung des Landtags gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 1.2 zu § 54 VV-LHO

Kapitel 12 20 Titel 722 01 – Landtag Rheinland-Pfalz; Sanierung und Erweiterung

Vorlage

Ministerium der Finanzen

– [Vorlage 18/446](#) – [[Link zum Vorgang](#)]

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Vors. Abg. Thomas Wansch weist auf die im Terminplan des Landtags vorgesehene nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. September 2021 um 10 Uhr hin.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt er die Sitzung.

gez. Dr. Philipp Weichselbaum
Protokollführer

Anlage

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	SPD
Haller, Martin	SPD
Stein, Markus	SPD
Steinbach, Nico	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Baldauf, Christian	CDU
Reichert, Christof	CDU
Wächter, Karina	CDU
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frisch, Michael	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Streit, Dr. Joachim	FREIE WÄHLER

Für die Landesregierung

Weinberg, Dr. Stephan	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
Gesell-Schmitt, Rainer	Referent im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Berres, Jörg	Präsident
--------------	-----------

Landtagsverwaltung

Mayer, Dr. Matthias	Ministerialrat
Wechselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)